

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungsverfahren des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 und des Haushaltsplans 2018 mit seinen Anlagen sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 gem. § 80 (3) Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966, in Kraft getreten am 29. November 2016), zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 28. September 2017, 15:00 Uhr bis 27. November 2017

in der Stadtkämmerei – Duisburg-Mitte,
Alter Markt 23, Zimmer 207 – aus.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Duisburg (www.duisburg.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 (3) GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 16 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 28.09.2017, 15:00 Uhr bis zum 13.10.2017, 24:00 Uhr erheben.

Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Stadtkämmerei, Alter Markt 23, 47049 Duisburg, adressiert werden.

Duisburg, den 16. August 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtkämmerin

Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729

Bekanntmachung zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Duisburg ist in die Wahlkreise 115 Duisburg I und 116 Duisburg II und in 323 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August bis zum 03. September 2017 übersandt wurden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Verwaltungsgebäude In den Haesen 84, 47198 Duisburg sowie in der Erich-Kästner-Gesamtschule, Ehrenstr. 87, 47198 Duisburg zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 343 bis 356**

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Duisburg, den 4. September 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtkämmerin

Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 wurden 57 Briefwahlvorstände gebildet.

Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

am

24. September 2017 um 13.00 Uhr

in der

**Erich-Kästner-Gesamtschule
Ehrenstr. 87
47198 Duisburg
(42 Briefwahlvorstände; 9141 – 9364)**

und im

**Verwaltungsgebäude
In den Haesen 84
47198 Duisburg
(15 Briefwahlvorstände; 9010 – 9130)**

zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Duisburg, den 4. September 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtkämmerin

Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Bekanntmachung zur Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in der Stadt Duisburg am 24. September 2017

1. Am Sonntag, dem 24.09.2017 findet in der Stadt Duisburg die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in statt.

Die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Duisburg ist für die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in in 323 Stimmbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 21.08.2017 bis 03.09.2017 zugestellt wurden, ist der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem gewählt werden kann.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Zur Wahl ist die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass/Identitätsausweis) mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Wahl erfolgt mit amtlichem Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel wird den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt. Jede/r hat nur eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in ist gelb. Dieser enthält unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei/en, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet/verwenden, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort und rechts von der Kurzbezeichnung oder des Kennwortes einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe muss in einer Wahlzelle oder einem besonderen Nebenraum so erfolgen, dass weder bei der Kennzeichnung des Stimmzettels noch beim Falten erkannt werden kann, wie gewählt wurde. Der Stimmzettel ist von der/dem Wahlberechtigten so zu falten, dass bei der Abgabe von den Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gestimmt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Stadtgebietes Duisburg

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer per Brief wählen möchte, muss die hierfür erforderlichen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für die Briefwahl sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) bei der Stadt Duisburg – Wahlamt – beantragen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Duisburg, den 4. September 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtkammerin

*Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Durchführung der Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in am 24. September 2017

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in am 24. September 2017 wurden 57 Briefwahlvorstände gebildet.

Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

am

24. September 2017 um 13.00 Uhr

in der

**Erich Kästner Gesamtschule
Ehrenstr. 87
47198 Duisburg
(42 Briefwahlvorstände; 9141 - 9364)**

und im

**Verwaltungsgebäude
In den Haesen 84
47198 Duisburg
(15 Briefwahlvorstände; 9010 – 9130)**

zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Duisburg, den 4. September 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtkämmerin

*Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid in der Stadt Duisburg am 24. September 2017

1. Am Sonntag, dem 24.09.2017 findet in der Stadt Duisburg ein Bürgerentscheid gem. § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen über die Frage

„Stimmen Sie dafür, dass der „Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt zur Realisierung eines Designer Outlet Center (DOC) auf der Fläche der Duisburger Freiheit Süd“ (DS 17-0025) vom 01.02.2017 aufgehoben werden soll und damit die Einleitung von Bauleitplanverfahren und sonstigen Verfahrensschritten für ein DOC auf dem Güterbahnhofsgelände südlich der Koloniestraße („Duisburger Freiheit Süd“) unterbleibt?“

statt.

Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Duisburg ist für den Bürgerentscheid in 323 Stimmbezirke eingeteilt. Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten im Zeitraum vom 21.08.2017 bis 03.09.2017 zugestellt wurden, ist der Abstimmungsbezirk sowie der Abstimmungsraum angegeben, in dem abgestimmt werden kann.

3. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks ihre/seine Stimme abgeben, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Zur Abstimmung ist die Abstimmungsbenachrichtigung sowie ein amtlicher Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass/Identitätsausweis) mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Abstimmung erfolgt mit amtlichem Stimmzettel, der im Abstimmungsraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel wird den Abstimmungs-

berechtigten im Abstimmungsraum ausgehändigt. Jede/r hat nur eine Stimme. Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Der Stimmzettel für die Abstimmung ist blau.

Die/Der Abstimmende muss durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich machen, für welche Antwort die Stimme gelten soll.

Die Stimmabgabe muss in einer Wahlzelle oder einem besonderen Nebenraum so erfolgen, dass weder bei der Kennzeichnung des Stimmzettels noch beim Falten erkannt werden kann, wie gewählt wurde. Der Stimmzettel ist von der abstimmenden Person so zu falten, dass bei der Abgabe von den Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gestimmt hat.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

5. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Stadtgebietes Duisburg

oder

b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer per Brief abstimmen möchte, muss die hierfür erforderlichen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelschlag, Merkblatt für die Briefabstimmung sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag) bei der Stadt Duisburg – Wahlamt – beantragen.

Der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Abstimmungsschein ist so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 11 Bürgerentscheid-Satzung der Stadt Duisburg).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Duisburg, den 4. September 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtkämmerin

*Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände für die Durchführung des Bürgerentscheides in der Stadt Duisburg am 24. September 2017

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bürgerentscheides in der Stadt Duisburg am 24. September 2017 wurden 57 Briefabstimmungsvorstände gebildet.

Diese treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses

am

24. September 2017 um 13.00 Uhr

in der

**Erich Kästner Gesamtschule
Ehrenstr. 87
47198 Duisburg
(42 Briefwahlvorstände; 9141 – 9364)**

und im

**Verwaltungsgebäude
In den Haesen 84
47198 Duisburg
(15 Briefwahlvorstände; 9010 – 9130)**

zusammen.

Die Tätigkeit der Briefabstimmungsvorstände ist öffentlich.

Duisburg, den 4. September 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtkämmerin

*Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Erneute Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen "Am Strücksken"/"In der Klanklang" gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen "Am Strücksken"/"In der Klanklang" wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" ist der Erhalt und die Entwicklung der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche, hier insbesondere des Nebenzentrums Rheinhausen, sowie die Verhinderung einer Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes.

Aufgrund der Betriebsschließung der Stadt Duisburg am 02.10.2017 wird die Offenlage erneut bekannt gemacht und der Zeitraum der Offenlage neu festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 25.09.2017 bis 27.10.2017 (mit Ausnahme der Betriebsschließung am 02.10.2017)** einschließlich

beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zeitraum der ersten Bekanntmachung der Offenlage vom 11.09.2017 bis zum Beginn der Offenlage am 25.09.2017 werden die Unterlagen ebenfalls ausgelegt. Stellungnahmen, die in diesem Zeitraum eingehen werden ebenfalls berücksichtigt.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" im Bezirksmanagement Rheinhausen, Zimmer 206, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 402 erteilt werden.

Bislang liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen oder umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen vor.

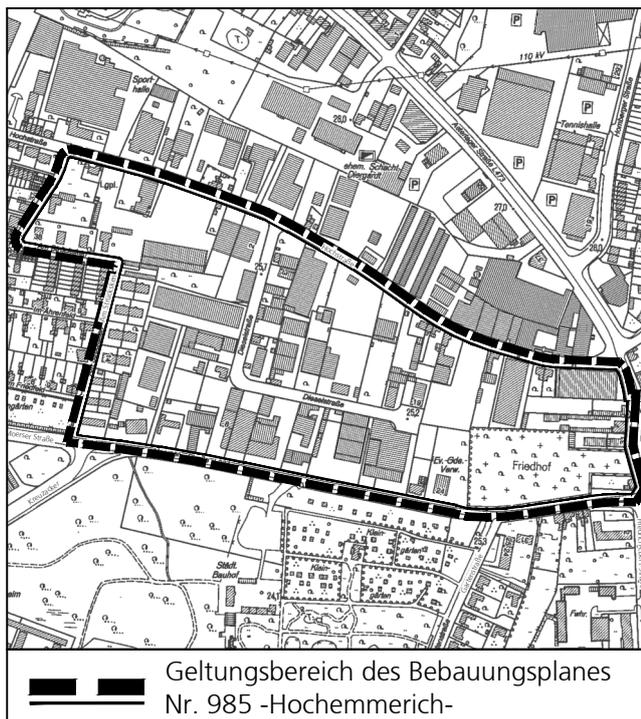
Informationen zu dem Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/>.

Duisburg, den 1. September 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203 283-6488



Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt

Die ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE) hat am 29.06.2012 die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt beantragt. Für dieses Vorhaben führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Der Plan lag bereits in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 20.02.2013 in den Städten Dinslaken und Duisburg aus. Aufgrund der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hatte die Vorhabenträgerin im September 2014 die Planung geändert und die Planfeststellungsunterlagen aktualisiert. Diese Unterlagen haben in der Zeit vom 07.11.2014 bis 08.12.2014 ebenfalls in den Städten Dinslaken und Duisburg ausgelegen. In der Zeit vom 27.07.2015 bis zum 26.08.2015 lagen ergänzende Unterlagen zum Thema „Alternative Entorgungsmöglichkeiten“ aus.

Aufgrund von Anregungen aus dem Erörterungstermin hatte die Antragstellerin am 09.08.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein gewässerökologisches Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, 3. BA, in die Emscher vorgelegt. Mit dem gewässerökologischen Gutachten erfolgt erstmalig eine Betrachtung der Auswirkungen der Einleitung des behandelten Sickerwassers unter Berücksichtigung der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRRL). In einem weiteren Gutachten wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwassertemperaturen in der Umgebung der Deponie betrachtet.

Als ergänzende Planunterlagen werden ausgelegt:

- Gewässerökologisches Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, 3. BA in die Emscher des TÜV Nord Umweltschutz vom 22.05.2017
- Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen der DMT GmbH & Co. KG vom 04.05.2017
- Überarbeitetes TÜV-Gutachten zu Geräuschimmissionen vom 12.04.2016
- TÜV-Kurzbericht über die Ermittlung der freien Fallhöhe vom 30.11.2015
- Nachtrag vom 06.07.2016 zur Staubimmissionsprognose vom 13.12.2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf, als verfahrensführende Behörde, hat entschieden, dass eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die ergänzende Auslegung der weiteren Planfeststellungsunterlagen erfolgt zwecks Anhörung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die **weiteren ergänzenden** Planunterlagen in der Zeit vom 20.09.2017 bis 19.10.2017 einschließlich in der Stadt Duisburg, im

- Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Raum 215 in 47051 Duisburg und im
- Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bürgerservice-Station, 91 BSS, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg

während der Dienststunden, montags bis freitags (außer am 2. und 3. Oktober 2017) von 08:00 bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind gemäß § 27a VwVfG innerhalb des o. g. Zeitraums auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jede Person, deren Belange durch die **ergänzend ausgelegten** Planunterlagen erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 02.11.2017, bei
 - der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder bei
 - der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, (Anschrift siehe oben),

Einwendungen zu den ergänzend ausgelegten Planunterlagen erheben. Die Einwendungen können nur schriftlich erhoben werden (§ 38 Abs. 2 KrWG).

Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und einer Anschrift versehen sein und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dasselbe gilt gem. § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Dieser Ausschluss der Einwendungen gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Einwendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie sich auf die ergänzend ausgelegten Planunterlagen beziehen und wenn geltend gemacht wird, dass hierdurch eigene Belange erstmalig oder stärker als bisher unmittelbar betroffen werden.

Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.**

Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

3. Das Anhörungsverfahren ist mit Ablauf der Einwendungsfrist beendet.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

6. Da für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die oben aufgezählten ergänzenden Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Wegen § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, in der zurzeit gültigen Fassung, ist dieses Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. An der jeweils in Bezug genommenen Norm findet sich daher der Zusatz „a. F.“, welcher für „alter Fassung“ steht und die Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, meint.

Düsseldorf, den 24. August 2017

Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Renn

Duisburg, den 4. September 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:
Herr Laps
Tel.-Nr. : 0203 283-4341*

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Ruhrort:

Die Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl hat am 01.06.2017 beschlossen, die Straße „Speditioninsel“ in „Mercatorinsel“ umzubenennen. Die Umbenennung wurde im Amtsblatt Nr. 29 vom 17.07.2017 veröffentlicht. Die bestehenden Hausnummern bleiben unverändert.

Speditioninsel 18	wird	Mercatorinsel 18
Speditioninsel 20	wird	Mercatorinsel 20
Speditioninsel 36	wird	Mercatorinsel 36
Speditioninsel 37	wird	Mercatorinsel 37
Speditioninsel 53	wird	Mercatorinsel 53

Gemarkung Beek:

Alsumer Straße ohne Nr.	wird	Alsumer Straße 14
Edithstraße 23	wird	Reinerstraße 16 A (Ladenlokal) und 16 B (Wohnungen)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 29. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Kennedy Addai, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Bungertstr. 27, 47053 Duisburg), gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.08.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Krapp AW 08/17, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203 283-4531*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Waldemar Kordylewicz, zuletzt wohnhaft Ul. Osiedlowa 28/60, PL-65-268 IELOONA GORA, gerichtete Bußgeldbescheid vom 03.07.2017, Aktenzeichen 223100400371 SB113, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 405, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Frau Wölke
Tel.-Nr.: 0203 283-4046*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Marco Luigi Discepolo, zuletzt wohnhaft Düsseldorfer Str. 29, 42697 Solingen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 020419, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Tshienda Balonga, zuletzt wohnhaft Antwerpen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 020420, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Rene Moravek, zuletzt wohnhaft Kendelweg 14, 47179 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 020436, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203 283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ali Sahin, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 020485, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Alexander Reichstadt, zuletzt wohnhaft Kalvariebergstr. 25, 52249 Eschweiler, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Br 15855, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203 283-2293

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Markus Hendricks, zuletzt wohnhaft Lessingstr. 15, 47226 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Kr 020729, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 114, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kronen

Auskunft erteilt:
Frau Kronen
Tel.-Nr.: 0203 283-8804

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Edgardo Viu Martinez, zuletzt wohnhaft Waldstr. 18, 47179 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Co 61730, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203 283-5723

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Pascal Sebastian Wilhelm, zuletzt wohnhaft Feriendorf 6 U, 47627 Kevelaer, gerichtete Bußgeldbescheid vom 21.08.2017, Aktenzeichen 223007787849 SB120, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 404, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 31. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Krol
Tel.-Nr.: 0203 283-5895

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3200374183 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. August 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202838615 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. August 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3237026111 (alt 137026118) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. August 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3274078603 (alt 174078600) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. August 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4219016211 (alt 119016210) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. August 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3221090602 (alt 121090609), 3221090776 (alt 121090773) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 18. August 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228047415 (alt 128047412) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. August 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201727793 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. August 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4203133808 (alt 103133807) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. August 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg

Geschäfts-Nr.: 9 AR 1/2017

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes Duisburg (§ 122 GBO)

Die Stadt Duisburg IMD aus Duisburg hat am 06.01.2017 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Duisburg liegende Grundstück

Flur 223 Flurstück 32

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Grundbuchamt Duisburg, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Duisburg, den 28. August 2017

Amtsgericht Duisburg

Ewert-Friede
Rechtspflegerin

**Kein verkaufsoffener Sonntag am
24.09.2017 in Duisburg-Wanheimerort**

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen durch § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2017 vom 14.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 für die Stadt Duisburg vom 31.03.2017) in den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, am 24.09.2017 in den Straßen Rheintörchenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Rheintörchenstraße und Neuenhofstraße, Forststraße, Neuenhofstraße, Obere Kaiserswerther Straße zwischen Alte Kaserne und Neuenhofstraße, Wanheimer Straße zwischen Rheintörchenstraße und Neuenhofstraße ist gem. § 12 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gegenstandslos.

Die für den 24.09.2017 in Aussicht genommene Veranstaltung für die Bezirke Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, wurde abgesagt. Insofern fehlt es für die Freigabe der Sonntagsöffnung an dem hierfür erforderlichen Anlass.

Duisburg, den 08. September 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2459*

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de